

Liebe Vereinsmitglieder,

leider ist die Arbeitsvielfalt im letzten halben Jahr so immens groß gewesen (Neubau/ Brandschutzfertigstellung Altgebäude/20 Jahr Feier u.v.m.), dass wir im Rahmen unserer Mitarbeit in der Strukturkommission noch nicht so weit gekommen sind, eine komplett neue Satzung der Mitgliederversammlung am 8.11.18 vorzuschlagen. Dies wird sich um ein halbes Jahr verzögern und wir bitten um Verständnis.

Trotzdem ist es wichtig, aktuell eine Änderung des Satzungszweckes herbei zu führen.

Bisher ist unser Verein nur für den Bereich „Erziehung und Bildung“ gemeinnützig anerkannt. Das schließt uns von vielen Fördermöglichkeiten für Projekte der Kinder- und Jugendhilfe aus. Beantragen wir trotzdem welche, kann dies zur Aberkennung der Gemeinnützigkeit führen.

Da mit der Entwicklung unseres Vereins aber auch viel ehrenamtliches Engagement und viele Projekte (nicht zuletzt für unsere Kinder und Jugendliche) gewachsen bzw. im Entstehen sind, wäre es doch schade, wenn wir dafür nicht auch Fördermittel akquirieren könnten.

Um uns in diesem Bereich Rechtssicherheit zu verschaffen, bitten wir die Mitglieder am 8.11.18 folgender Änderung (in § 2 Zweck des Vereins) zuzustimmen (kursive Schreibweise bzw. gelb unterlegt):

Satzung des Christlichen Schulvereins Freiberg e.V.

....

§ 2 Zweck des Vereins

1)

Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung, Kunst und Kultur **und der Kinder- und Jugendhilfe.**

2)

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Errichtung und den Betrieb von Schulen und Kindereinrichtungen in freier Trägerschaft des Vereins nach Maßgabe des Grundgesetzes, der Verfassung des Freistaates Sachsen sowie des Gesetzes über Schulen in freier Trägerschaft.

3)

Zur Erreichung des Vereinszweckes kann der Verein

- a) Lehrkräfte und andere Mitarbeiter beschäftigen,
- b) Immobilien und notwendige Einrichtungen und Gegenstände erwerben, mieten, pachten und unterhalten,
- c) Tageseinrichtungen aller Art für Kinder sowie Vorschulklassen einrichten,
- d) alles unternehmen, was zur Förderung der Schulen und Einrichtungen dient,
- e) als Träger von Einrichtungen und Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe außerschulische Bildungsmaßnahmen, Seminare, Projekte und weitere Angebote der Kinder- und Jugendhilfe entwickeln und umsetzen.**

...

Für Erläuterungen und geplanten Aktivitäten stehen wir zur Mitgliederversammlung natürlich gern zur Verfügung.

Herzliche Grüße vom Vorstandsteam des CSV e.V.